

Genève 19. Mars 60.

16. März 1860

An den Herrn schweizerischen Bundesrath.

Herr Präsident!

Herrn Staatsrathen!

Zu seiner Jahresversammlung zu Pflanzg am 23  
September 1858 hat die schweizerische gemeinnützige Gesell-  
schaft in gefasster Besprechung den Beschl. gefasst, dass  
Küttli, das als Geburtsort seiner eigenen Gesellschaft  
allen Schweizern heilig ist, als Nationaldenkmal zu  
erwählen, und es in gefasster Form, durch die Errichtung  
eines Gedenkdenkmal auf demselben in seiner ländlichen Villa  
und seiner freien Verfügung gesellschaftlichen Gedächtnis und  
wird zu werden. Die Centralcommission ersucht den Auf-  
trag, diesen Beschl. zu vollziehen. Nachlangem Ueberlegen-  
dingen, welche zunächst durch ein Mitglied der Regierung  
Hof. Bundesrath Ue. nungelaitet, unversehens von ihm durch  
direkte Hilfe durch die Vermittlung der Herren Pictet  
de Seroy als Vertreter von Gen. und Markus Ballyer  
von Nid. Ob. Baselland, ausgeführt werden,  
gelang es uns, das Ziel zu erreichen. Durch Kaufmann  
Arny vom 1. Octbr. vor J. hat Herr Michael Furtmann  
in Luzern seine ganze Erbschaft: das Küttli an vier  
wacht. Matrikeln in der Kreisgemeinde Nalisberg ge-  
kauft und der Centralcommission zu Gunsten der Schweiz



Sie genehmigt, im Jahr 1859 von 55000 Franken ab.  
Dem Lande das Eigentum überzugeben, wann  
wir uns im März vor. J. in einem öffentlichen Auktions,  
wobei die Exemplare beiliegen, um das ganze Pfund  
vollkommen zu sein. Auf diese Hoffnungen,  
die wir auf die Unterstützung der pfundigen  
Genehmigung, werden wir sicher erfüllt. Von  
allen Seiten im Lande. An dem, wie allen Punkten  
und allen Gütern des Landes für die Verwaltung der  
"Niederen Güter des Landes" und die Nationalverwaltung  
gab uns die pfundigen Verwaltung von 95199 Franken.  
Die pfundigen Verwaltung von 55000 Franken. Setzen die  
Genehmigung aller der pfundigen Verwaltung zusammen.  
zu den besten Annehmlichkeiten dieses pfundigen Landes,  
erhält jedes Pfund ein reichliches Bild des Landes.  
von der Natur gezeichnet zum Ansehen.

Die pfundigen Verwaltungsgesellschaft trat in  
ihre Zusammenkunft zu Basel am 28. Sept. 1859.  
nachdem sie in einem öffentlichen Beweise in  
den Pfunden, nimmlich:

Das Recht wird, nach dem in dem Vertragskapitel.  
eingetragen gemäß an die Gesellschaft übergegangen,  
als im pfundigen Nationalvermögen der  
Bundesstaaten übergeben mit dem Vorbehalt,  
dass die Verwaltung dieses Landes der pfundigen  
Genehmigung unter der Oberaufsicht des  
Bundesrates übertragen u. dass ein allfälliges



Unterschied dieses (Lohnes) dieses Gesellschafts,  
zur Dauerung für gemeinnützige Zwecke  
überlassen werden.

Zu Folge dieses Beschlusses haben wir dahin verfügt,  
dass das Rütli der Gesellschaft notariell zugewandt  
wurde. Der Kaufbrief datirt vom 11. November, dem  
100 jährigen Geburtsdag Friedrichs Willhelms. Dem Verkäufer  
habe ich Michael Meitner als den Kaufpreis in barzahl  
bis an 12000 Sth., welche derselbe in 5% Marktagio an  
sich lässt, damit und dem jährlichen Zins dieses Rütli  
das jährliche Kapital von 600 Sth., den die Steuern des  
Verkäufer als Käufer zu bezahlen haben, bewilligt werden  
kann.

Hierzu nun in solchem Maße das Rütli in  
das Eigentum der gemeinnützigen Gesellschaft  
überzugeben, wollen wir nicht länger zögern, den  
von demselben zur Kolonie des Beschlusses zurückzuführen  
in dem nationaler Bestimmung der Beschlüsse zu  
setzen. Wir übergeben Ihnen hiermit im Namen der  
genannten Gesellschaft das Rütli, wie es uns durch Kauf-  
brief vom 11. November 1809 notariell zugewandt  
worden ist, als unveräußerliche Nationaleigentum,  
mit dem Vorbehalt, dass die Verwaltung dieses Gutes  
unter der Aufsicht der Gesellschaft verbleibe und  
dass in vollkommener Abhängigkeit des Lohnes dieses Gesell-  
schaft stets zur Dauerung für gemeinnützige Zwecke  
überlassen werden. Der Beschlussesurkunde anlangend



1883

Bundesrath vom 18. April 1866

wir uns eine Abschrift des Kaufvertrages vom 13. Febr. 1859, des Kaufbriefes vom 11. Novbr. 1859, des Kaufvertrages vom 12/16 März u. endlich einige Exemplare des gedruckten Kaufvertragsbuchs an das Schweizerische Volk zu versenden.

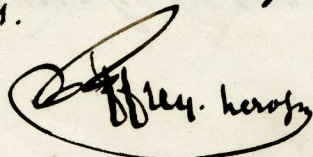
Wir haben die Habenzuweisung, dass wir das nationale Kleinod, welches wir zu erwerben, wie durch die sorgfältige Arbeit unseres Volkes für sein Vaterland u. das Ausland zu gewinnen, so glücklich waren, in keine trüben Stunden übergeben können als in die letzten, da wir das Schweizerische Volk und seine Vertreter zum ersten u. einzigen Mal zu diesem Ausverkauf haben. Wir bitten Sie darum, das Geschäft, welches wir im Namen des ganzen Volkes zu betreiben, anzunehmen und dem Kuli ein trübes Leben zu sein, das bis in die fernsten Zeiten ein reiches u. glückliches Andenken unserer Freiheit u. Verbrüderung bleibt und mit seinem belaudeten Quell den Schweizer immerfort begießen, für das Vaterland u. das Ausland, für die Freiheit, Gut und Blut mit Tugend zu geben.

Wir erlauben Ihnen diesen ausserordentlichen Anlauf, die unsere Angelegenheiten vorzubringen zu veranlassen.  
Zürich, den 16. März 1866.

Namens der Central Commission  
der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft  
der Präsident:

Habenzuweisung  
mit Danksagung des Bundes, zum Beweis. Die Beilagen zu diesen Bescheiden wurden schon in letzter Sitzung dem Bundesrat vorgelegt, und man beschloss damals Übermittlung derselben an das gleiche Organ.

19. März 1866.

J. L. Hoffmann

D. J. J. Hoffmann  
der Sekretär:

J. L. Hoffmann  
Prokurator